

Plan zu den Statuten der im Jahre  
1821, am 5ten May, auf der  
Seelburgschen Prediger-Synode, von  
den daselbst versammelten Predigern  
gestifteten Seelburgschen Wittwen-  
und Waisenkasse

Mitau : [s.n.]  
1822

Tartu Ülikooli Raamatukogu: ÕES XXII:42

# EOD - Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand EOD): miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kaheteistkümnes Euroopa riigis!



## **Täname Teid, et valisite EOD!**

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.-20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna - vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

## Naudi oma EOD e-raamatut!

- Saa originaalse raamatu ilme ja tunnetus!
  - Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
  - *Otsi & leia*:\* Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.\*
  - *Kopeeri & kleebi teksti ning pilte*:\* Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitöötlusprogrammidesse.
- \*Pole kättesaadav kõigis e-raamatutes.

## Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu

- Tingimused: <https://books2ebooks.eu/csp/et/utl/et/agb.html>

## Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba 40 raamatukogu enam kui 12 Euroopa riigis. Otsi teenuse raames pakutavaid raamatuid: <https://search.books2ebooks.eu>  
Lisainfo aadressil: <https://books2ebooks.eu/et>

№. 4337.

# P l a n

zu

## d e n   S t a t u t e n

der

im Jahre 1821, am 5ten May,

auf der

Seelburgschen Prediger-Synode, von den daselbst versammelten Predigern

ge st i f t e t e n

Seelburgschen Wittwen- und Waisenkasse.



---

Mitau, 1822.

Gedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

1007 34

Der Druck dieses Plans ist unter der Bedingung erlaubt, daß nach Erscheinung, vor der Vertheilung desselben, zwey Exemplare für die öffentliche Kaiserliche Bibliothek, ein Exemplar für das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung, ein Exemplar für die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften, ein Exemplar für die geistliche Akademie, ein Exemplar für die Kaiserliche Universität Abo und ein Exemplar für die Censurbehörde der Kaiserlichen Universität Dorpat an diese Censurbehörde eingesendet werden.

Dorpat,  
am 18ten Januar 1822.

Kollegienrath und Professor Dr. Kambach,  
Censor.

## Einleitung.

Die heilige Schrift fordert Jedermann zur Unterstützung von Wittwen und Waisen folgendergestalt auf, Jak. 1, 27.: Ein reiner und unbefleckter Gottesdienst vor Gott dem Vater ist der, die Wittwen und Waisen in ihrer Trübsal besuchen. I Tim. 5, 8.: So aber Jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen, nicht versorget, der hat den Glauben verleugnet, und ist ärger, denn ein Heide.

Von diesem Grundsatz geleitet, und entfernt von andern allgemein zugänglichen Klassen, beliebten alle Prediger der Seelburgschen Präpositur, mit wenigen Ausnahmen, auf Vorschlag des Pastors zu Seelburg und Sonnart, Johann Christian Stender, eine solche Anstalt zu gründen, jedoch mit einer von den übrigen bisher bestehenden Klassen sich unterscheidenden, eigenthümlichen, allgemeinen Erweiterung, so daß auch anderen braven Männern und Menschenfreunden christlicher Religion, aus andern nichtgeistlichen Ständen, der Beitritt unter den unten zu

bestimmenden Bedingungen freigestellt wird, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt aber, daß das Direktorium, die Kassenverwaltung und das Ballottement über die Aufnahme immer nur in den Händen der Seelsburgschen Prediger verbleibe, weil zur Aufrechterhaltung eines solchen Institutes eine gewisse und unveränderliche, durch keine etwanige Translokation gestörte Verwaltung durchaus erforderlich ist; weshalb auch Seelsburgsche Prediger, falls sie nach andern Präposituren versetzt würden, ihr Stimmrecht verlieren. — Damit aber jeder nicht Stimme Exercirende sich zu jeder Zeit von der rechtlichen und redlichen Kassenverwaltung überzeugen könne, stehe es ihm frey, allezeit die ihm nothwendig scheinenden Extrakte darüber nach §. 36. zu verlangen, auch den jährlichen Versammlungen beizuwohnen.

Dem zu Folge erwählten die auf der Synode gegenwärtigen Prediger einen engern Ausschuß, bestehend aus den Pastoren Stender zu Sonnart, Rapp zu Saucken, Lundberg zu Buschhof und Wagner zu Nerfft, welchem sie die gründlichere Ausführung des beabsichtigten Planes übertrugen. Diese kamen am 6ten September im Sauckenschen Pastorate zusammen und beschloßen in ihrer Konferenz Folgendes:

#### §. I.

Die Prediger zu Egipten, Subbat, Kaltenbrunn, Dubena, Buschhof, Sonnart, Saucken, Nerfft, Sezen und Friedrichstadt beschloßen, als Fundatoren, Jeder aus seinen Mitteln 25 Rubel S. M. zu Joh. Bapt. 1822, wohin gehörig, unfehlbar sammt einjährigen Renten des Fundationskapitals, wie auch einen Jahresbeitrag von 7 Rub. S. M. an eben dem Termine, zu zahlen, und, nach vorhergegangnem Ballottement, jeden rechtlichen Mann, der sich vor der Jahresversammlung 1822 meldet, gegen Erlegung der:

selben Summen in die Kasse, als uranfänglichen Mitbepörderer dieser frommen Anstalt aufzunehmen. — Jeder der Seelburgschen Prediger, auch wenn er aus einer andern Präpositur hieher versetzt werden sollte, wird als Mitstifter und Mitverwalter der Kasse betrachtet, und zahlt, wie die ersten Stifter, ohne abgeschägt zu werden, gleich bey der ersten Jahresversammlung nach seinem Eintritte in hiesige Präpositur, 25 Rubel S. M. Sollte er indeß später einzutreten Willens seyn, so wird er nach seinen Jahren abgeschägt. Die Gesellschaft hat die Pflicht, ihm bey seinem Eintritte in die Präpositur die Statuten zuzuschicken.

### §. 2.

Da die Erfahrung es gelehrt hat, daß die Berechnung der wahrscheinlichen Sterblichkeit sehr ungewiß ist, und dadurch bisher für die Kassen und ihre Mitglieder mancher Nachtheil entstanden ist, so wurde beschlossen, die Abschägung der Lebensfähigkeit ganz zu beseitigen, und nachfolgende Skala für den Eintritt zum Grunde zu legen, bey der die Kasse am wenigsten Risiko leidet, eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung statt findet, und Jedem, ohne auf seinen Gesundheitszustand Rücksicht zu nehmen, der Beytritt gestattet wird.

### §. 3.

Ein Jeder zahlt von seinem 30sten bis zum 60sten Lebensjahre inclusive 235 Rub. S. M. Diese entstehen durch

das Eintrittsgeld von	25 Rub. S. M.
und den Jahresbeytrag à 7 Rub. S. M. für	
30 Jahre	210 — —
	<hr/>
Summa	235 Rub. S. M.

Es zahlt also Jeder bey seinem Eintritt in die Kasse:

im 30sten Jahre	Bevtrag	$7 \times 30 =$	210u.	Eintrittsgeld	25 R. S.	$=$	235 R. S.
— 31sten	—	$7 \times 29 =$	203	—	32	—	$=$ 235 —
— 32sten	—	$7 \times 28 =$	196	—	39	—	$=$ 235 —
— 33sten	—	$7 \times 27 =$	189	—	46	—	$=$ 235 —
— 34sten	—	$7 \times 26 =$	182	—	53	—	$=$ 235 —
— 35sten	—	$7 \times 25 =$	175	—	60	—	$=$ 235 —
— 36sten	—	$7 \times 24 =$	168	—	67	—	$=$ 235 —
— 37sten	—	$7 \times 23 =$	161	—	74	—	$=$ 235 —
— 38sten	—	$7 \times 22 =$	154	—	81	—	$=$ 235 —
— 39sten	—	$7 \times 21 =$	147	—	88	—	$=$ 235 —
— 40sten	—	$7 \times 20 =$	140	—	95	—	$=$ 235 —
— 41sten	—	$7 \times 19 =$	133	—	102	—	$=$ 235 —
— 42sten	—	$7 \times 18 =$	126	—	109	—	$=$ 235 —
— 43sten	—	$7 \times 17 =$	119	—	116	—	$=$ 235 —
— 44sten	—	$7 \times 16 =$	112	—	123	—	$=$ 235 —
— 45sten	—	$7 \times 15 =$	105	—	130	—	$=$ 235 —
— 46sten	—	$7 \times 14 =$	98	—	137	—	$=$ 235 —
— 47sten	—	$7 \times 13 =$	91	—	144	—	$=$ 235 —
— 48sten	—	$7 \times 12 =$	84	—	151	—	$=$ 235 —
— 49sten	—	$7 \times 11 =$	77	—	158	—	$=$ 235 —
— 50sten	—	$7 \times 10 =$	70	—	165	—	$=$ 235 —
— 51sten	—	$7 \times 9 =$	63	—	172	—	$=$ 235 —
— 52sten	—	$7 \times 8 =$	56	—	179	—	$=$ 235 —
— 53sten	—	$7 \times 7 =$	49	—	186	—	$=$ 235 —
— 54sten	—	$7 \times 6 =$	42	—	193	—	$=$ 235 —
— 55sten	—	$7 \times 5 =$	35	—	200	—	$=$ 235 —
— 56sten	—	$7 \times 4 =$	28	—	207	—	$=$ 235 —
— 57sten	—	$7 \times 3 =$	21	—	214	—	$=$ 235 —
— 58sten	—	$7 \times 2 =$	14	—	221	—	$=$ 235 —
— 59sten	—	$7 \times 1 =$	7	—	228	—	$=$ 235 —
— 60sten	—	—	—	—	235	—	$=$ 235 —

§. 4.

Was an der vollen Summe von 235 Rub. S. bey dem Tode eines Kassenmitgliedes der Kasse noch fehlt, das hat seine Wittve

oder seine minoremnen leiblichen Kinder, oder die Nießlinge überhaupt, durch fortwährende Zahlung des Jahresbetrages, zu entrichten, welcher ihnen jedesmal von der zu erhaltenden Quote dekortirt wird. Stirbt ein Mitglied vor Johannis 1827, so wird dessen Nießlinge erst von diesem Termine an der Beytrag von 7 Kub. S. jährlich statutenmäßig von seiner Quote abgezogen. Nach beendigter Abzahlung der Summe von 235 Kub. S. erhalten die Nießlinge ihre Jahresquote unverkürzt statutenmäßig.

z. B. Ein 30jähriger zahlt Eintrittsgeld .	25 Kub. S.
Als 38jährig Verstorbener also schon	
8 mal 7 Kub. S. Beytrag gezahlt .	56 — —
Noch zu zahlen 22 mal 7 Kub. S. .	154 — —
	———— 235 Kub. S.

Oder: Ein 40jähriger zahlt Eintrittsgeld .	95 Kub. S.
Als 50jährig Verstorbener also schon	
10 mal 7 Kub. S. Beytrag gezahlt .	70 — —
Noch zu zahlen 10 mal 7 Kub. S.	
Beytrag . . . . .	70 — —
	———— 235 Kub. S.

#### §. 5.

Sterben die Rugnießer vor der völligen Abzahlung dieser Summe, oder heirathet die Wittve, oder überschreitet der letzte Nießling das im §. 40. bestimmte Alter, so hört mit der Zahlung der Quote auch die Zahlung der noch fehlenden Beyträge auf, wobey die Kasse nichts verliert. — Uebrigens steht es jedem Mitgliede frey, zum Besten seiner Nießlinge gleich Anfangs, oder auch späterhin, das noch an der Summe von 235 Kub. S. M. Fehlende auf einmal zu berichtigen, und alsdann von allen jährlichen Beyträgen befreyt zu werden.

#### §. 6.

Wer 30 Jahre lang ununterbrochen seinen Beytrag gezahlt hat, zahlt nichts mehr. Wer vor dem 30sten Lebensjahre eintritt, zahlt

auch 25 Rub. S. Eintrittsgeld. So viel Jahre, als einer nach seiner Majorennität vor dem 30sten Lebensjahre eintritt, eben so viel Jahre vor dem 60sten hört er auf, seinen Jahresbeytrag zu zahlen.

§. 7.

Die Zahl der von den Fundatoren durch Ballottement aufzunehmenden Mitglieder wird in den drey ersten Jahren, vom Tage der Stiftung an, nicht beschränkt. Sollte es nach Verlauf dieses Termins sich finden, daß die zu große Zahl von Mitgliedern dem Wohle des Instituts nicht zuträglich ist, so behalten sie es sich vor, die Zahl der ferner Aufzunehmenden genau zu bestimmen, und über eben denselben Gegenstand nach abermals verflossenen drey Jahren das Ultimatum festzusetzen, doch so, daß die Zahl der nichtgeistlichen Mitglieder nie unter dem Duplum der geistlichen Mitglieder bestimmt werden darf; — so wie die Fundatoren und nachfolgenden geistlichen Mitglieder aus der Seelburgschen Präpositur es sich überhaupt vorbehalten, künftig nothwendig werdende Aenderungen, Verbesserungen, Erweiterungen der Geseze, welche nicht den Fundamentalpunkten widersprechen, zu beschließen, die dann, nach Vortrag und Genehmigung derselben auf der allgemeinen Jahresversammlung, volle Gesezeskraft haben sollen, wie obrigkeitlich bestätigte Kodicille. In diesen beyden Deliberationsterminen haben auch die nichtgeistlichen Mitglieder ein votum decisivum, jedoch nur über Gegenstände, welche von den geistlichen Mitgliedern in Vorschlag gebracht werden.

§. 8.

Es werden aufgenommen, ohne Rücksicht des Standes, Alters und der Gesundheit, alle rechtschaffene und menschenfreundliche Männer zunächst aus der Seelburgschen Präpositur, die nicht über 60 Jahre alt und christlicher Religion sind, mögen sie verheirathet seyn oder nicht. Auch unverheirathete Frauenzimmer nach der Bestimmung §. II.

## §. 9.

Wer eintreten will, dokumentire sein Alter durch ein Predigerattestat aus dem Kirchenbuche, womit er entweder in Person oder durch einen Seelburgschen Prediger am jährlichen Sitzungstage in Jakobstadt bey der Kasse sich zu melden hat. Hier wird sogleich über ihn ballottirt und, im Fall seiner Aufnahme, demselben ein Exemplar der Kassenstatuten käuflich übergeben, worauf er das gesetzliche Eintrittsgeld entweder gleich oder spätestens zu Johannis erlegt und einen Empfangsschein darüber zu seiner Legitimation als Kassenmitglied erhält. Wer Attestate über sein Lebensalter nicht herbeschaffen kann oder will, zahlt, zur Sicherung der Kasse, gleich bey seinem Eintritte die volle Summe von 235 Rub. S. M.

## §. 10.

Wer freywillig austritt, bekommt nichts zurückgezahlt.

## §. 11.

Auch Unverheirathete männlichen Geschlechts werden als Kassenmitglieder zugelassen und können Nießlinge denominiren, welche, im Fall sie unmündig sind, bis zu der §. 40. festgesetzten Zeit, falls sie aber gebrechlich und zu irgend einem Erwerb notorisch unfähig sind, lebenslang nach Jener Tode in gesetzlicher Art die Quote genießen. Auch können unverheirathete majorenne Frauenzimmer, in Assistenz, als Kassenmitglieder aufgenommen werden und einen Nießling denominiren, welcher, im Fall der Unmündigkeit, bis zu der §. 40. festgesetzten Zeit, im Fall er aber, nach §. 12., gebrechlich oder unfähig ist, lebenslang nach dem Tode der Denominirenden in gesetzlicher Art die Quote genießt.

## §. 12.

Als Nießlinge können von denselben denominirt werden: Wittwen mit ihren Kindern und Waisen, unheilbar Kränkliche, Blinde, Blödsinnige und zu irgend einem Erwerb notorisch Unfähige.

## §. 13.

Falls ein Unverheiratheter, der Jemanden als Nießling denominirt, selber heirathet, so bleibt es ihm offen, diese Rechte auf seine Ehegattin und Kinder zu übertragen, oder die bey dem Eintritt von ihm benannten Personen zu konserviren. — Falls ein unverheirathetes weibliches Kassenmitglied späterhin heirathen sollte, so bleibt es auch ihm offen, die Rechte nur auf seine Kinder, mit Beystimmung des Mannes, zu übertragen, welche nach seinem Tode unter den allgemeinen Bestimmungen zu genießen anfangen.

## §. 14.

Es können auch mehrere Personen, jede für sich, einen und denselben Nießling denominiren, der nach dem jedesmaligen Absterben eines dieser Denominirenden eine neue Quote gesetzlich zu genießen anfängt.

## §. 15.

Die allgemeinen Pflichten aller Mitglieder dieser Kasse sind: Die Gesetze derselben pünktlich zu erfüllen, jede Gelegenheit wahrzunehmen, wodurch sie derselben Vermächtnisse und andere Wohlthaten zuwenden können, und Alles zu meiden, was ihr Nachtheil, Verlust der Kapitalien und besonders Streit und Prozesse zuziehen könnte; als weshalb denn alles Processiren und jeder Rechtsgang durch Rechtsbenstand über Gegenstände dieses Instituts und gegen dasselbe ausdrücklich jedem Mitgliede als ganz unstatthaft untersagt ist und bleiben soll; so daß Jeder, der es dennoch thut, alle seine Rechte und Ansprüche an die Wohlthaten dieses Instituts verliert und von demselben ausgeschlossen wird. Bey Entstehung von Differentien, die nur in unwesentlichen Dingen ihren Grund haben können, entscheidet das Direktorium, und in höchster Instanz alle geistlichen Mitglieder des Seelburgschen Kreises durch die Mehrheit von zwey Drittel der Stimmen.

## §. 16.

Besondere Pflicht aller Mitglieder ist es, prompt die gesetzlichen Zahlungen zu leisten. Der Zahlungstermin ist am ersten Johannis- tage Vormittags im Direktorio in Mitau.

## §. 17.

Wer diesen Termin nicht hält, zahlt eine Pön von 2 Rub. S. — Wem es gefallen sollte, der kann auch vor dem 1sten Junius seinen Beytrag an einen der Direktoren gegen Empfangschein, machen und diesen Schein zum nächsten Johannistermin gegen einen andern vom Direktorio umwechseln lassen.

## §. 18.

Wer im zwayten Johannistermin, d. h. ein Jahr nach der gesetzlich zu leistenden Zahlung, nicht die Schuld mit Renten entrichtet und zugleich seinen neuen Beytrag zahlt, wird als ausgeschlossen betrachtet, verliert das Eingelegte und alle Ansprüche auf die Wohlthaten der Kasse.

## §. 19.

Die geistlichen Mitglieder aus der Seelburgschen Präpositur sind noch insbesondere gehalten, bey einer Pön von 6 Rub. S., der jährlichen Sitzung in Person beyzuwohnen, wenn sie nicht durch Krankheit, Alter, wichtige Amts- oder Familienverhältnisse daran gehindert werden, in welchem Falle sie einem andern geistlichen Mitgliede wenigstens ihre schriftliche Vollmacht zu ertheilen haben, welche keine Reservation enthalten darf und eine völlige Beystimmung zur Meinung seines Vollmächtsnehmers zur Folge hat.

## §. 20.

Eben so müssen die geistlichen Mitglieder der Seelburgschen Präpositur alle ihnen durch plurima vota übertragenen Funktionen annehmen, wenn sie nicht etwa legale Gründe zur Ablehnung derselben haben.

## §. 21.

Melden sich bey ihnen Personen zur Aufnahme in dieses Institut, so haben sie die nöthigen Erkundigungen über sie einzuziehen, um am Sitzungstage die erforderlichen Auskünfte über sie zu geben.

## §. 22.

Ihnen liegt es insbesondere ob, etwanige Nachrichten, die sie über Unsicherheit der Kapitalien eingezogen haben, jederzeit dem Direktorio mitzutheilen, da bey ihnen, als stimmhabenden Mitgliedern, eine solidarische Verpflichtung nach §. 26. statt hat.

## §. 23.

Die Verwaltung ruht für immer in den Händen der geistlichen Mitglieder der Seelburgschen Präpositur, welche an dem jährlichen Sitzungstage (der jedesmal am Dienstage vor der Himmelfahrtswoche in Jakobstadt statt findet) das Direktorium aus ihrer Mitte durch plurima vota wählen.

## §. 24.

Das Direktorium besteht aus drey Direktoren, die wieder einen präsidirenden Direktor unter sich ausscheiden, und aus einem Sekretär. Die Direktoren verwalten ihr Amt drey Jahre, der Sekretär lebenslänglich, welches bey diesem jedoch mehr Berechtigung als Verpflichtung ist. Auch kann keiner von den Direktoren gezwungen werden, länger als drey Jahre hinter einander das Direktorat zu verwalten. Damit aber bey einem gleichzeitigen Wechsel des Direktorats die neuen Direktoren nicht als gänzlich mit dem Geschäfte Unbekannte eintreten, so soll künftig und für immer alljährlich nur Einer und nach der Reihenfolge austreten dürfen. Bey dem ersten Direktorio findet folgende Ausnahme statt, daß der Erste zu Anfange des 4ten, der Zweyte zu Anfange des 5ten Jahres, durch's Loosen unter sich, und der Dritte im 6ten Jahre austritt.

## §. 25.

Die Direktoren müssen über das Eintrittsgeld alle gemeinschaftlich quittiren. Ueber die vor dem 1sten Juny bey einem Direktor im

Hause abgegebenen Beytragsgelder gilt auch eine einfach unterschriebene Quittung.

§. 26.

Die Direktoren sind verbunden, das auszuthuende Geld so unterzubringen, wie die Jahresversammlung es bestimmt hat; worüber auch die gegenwärtigen nicht geistlichen Mitglieder ihre Meinung abgeben können; so daß das Direktorium allein nie für die nicht zweckmäßig und gefeslich angelegten Kapitalien verantwortlich gemacht werden kann.

§. 27.

Die Jahresversammlung instruirt jedesmal das Direktorium, wo es die zum Johannietermin des nächstfolgenden Jahres einfließenden Gelder angelegt zu sehen wünscht. Die Direktoren ziehen im Laufe dieses Jahres die nöthigen Erkundigungen darüber ein, berichten darüber in der nächsten Jahresversammlung, und schlagen, falls dem obigen Wunsche nicht hat Genüge geleistet werden können, anderweitige sichere Kapitalnehmer zur Genehmigung vor; et sic in perpetuum.

§. 28.

Von allen Hypotheken, auf welchen Kapitalien dieses Instituts ruhen, sind von den Direktoren jährlich Schuldextrakte bey der Jahresversammlung zu produciren.

§. 29.

Hat die Gesellschaft alle diese Vorschriften befolgt, und leidet dennoch Verluste durch Konkursprocesse und allgemeine Kalamitäten, so ist dies als ein unverschuldet erlittener Verlust anzusehen, und die Gesellschaft der das Stimmrecht Exercirenden dafür nicht verantwortlich zu machen.

§. 30.

Die Direktoren empfangen die Zinsen, stellen gemeinschaftlich Quittungen darüber aus, vertheilen die Quoten gegen Quittung der Nießlinge, und führen über das Alles in ihren drey gleichlautenden

Handbüchern sorgfältige Rechnung, welche an jedem Sitzungstage producirt, vom Sekretär revidirt und von den übrigen geistlichen Mitgliedern quittirt werden.

§. 31.

Bei dem präsidirenden Direktor dejourirt noch immer einer der beyden andern Direktoren Vormittags; in Mitau gegenwärtig müssen alle drey seyn, um sich ablösen zu können. Des Sekretärs Gegenwart ist dort nicht nöthig. — Auf den Fall, daß einer der Direktoren kurz vor Johannis so krank werden sollte, daß er nicht selbst die Reise nach Mitau machen kann, muß er dem auf diesen Fall von der Jahresversammlung für jedes einzelne Jahr zu erwählenden Direktor-Vikarius sub fide pastoralis seine Krankheit anzeigen, ihn instruiren und ihm das zur Verwaltung Nöthige mittheilen.

§. 32.

Beitrags- und Eintrittsgelder empfangen die Direktoren am ersten Johannisstage, Zinsen spätestens am zweyten, wo auch die Kapitalien ausgethan werden. Am dritten Nachmittags werden die Quoten vertheilt.

§. 33.

Die Obligationen werden an die von den Seelburgschen Predigern gestiftete Wittwen- und Waisenkasse auf den gehörigen Summenbogen ausgestellt und mit der nöthigen Korroboration und Ingrossation versehen; dann in der sichern Kassenlade, welche mit drey Schlössern versehen ist, von denen jeder Direktor einen Schlüssel hat, asservirt, und an einem annoch auszumittelnden, nach Möglichkeit sichern Orte, der bey jeder Jahresversammlung von allen gegenwärtigen Mitgliedern aufs Neue zu genehmigen ist, aufbewahrt und in der nächsten Jahresversammlung abschriftlich producirt. Hier nimmt sie der Sekretär, nach Inspicirung von allen Mitgliedern, in Empfang, und bewahrt sie im Kassenarchive auf.

## §. 34.

Ein Kapital von 100, 150 und mehr Rubeln S. W. muß in eine legitime Bank, auf nicht über das Gesegliche verschuldete gesammte Hand, oder nicht bis zur Hälfte des Kaufpreises beschuldete Erbgüter, gegeben werden; auch auf Häuser, wenn sie in einer Feuerversicherung stehen, und das Kassenkapital darauf die erste Hypothek hat. Auch können fürs Künftige, wenn es unanimitar vorthailhaft befunden werden sollte, für die Kapitalien Grundstücke in der Seelburgschen Oberhauptmannschaft angekauft werden.

## §. 35.

Summen unter 50 Rub. S. können unter Kaution des Direktorii beliebig ausgethan oder zu laufenden Ausgaben in Kassa behalten und in Rechnung gebracht werden.

## §. 36.

Der Sekretär hat das Kassenprotokollbuch bey sich, wovon er eine Abschrift von der jährlichen Verhandlung nach jedesmaliger Jahresversammlung zu Johannis dem präsidirenden Direktor sicher in die Hände liefert. Er verzeichnet darin Ort, Tag und Stunde der Session, nebst dem Personale der Anwesenden, was verhandelt und beschlossen wird, die Größe des Kapitals und wo es steht, die Anzahl und das Verzeichniß der Mitglieder und Nießlinge, die jährliche Ausgabe und Einnahme aus den Handbüchern, sammelt die Data zur Chronik des Instituts, und liefert, auf Verlangen, Extrakte gegen die Gebühr von 20 Kop. S. für jede Folienseite, welche der Kasse zu fallen. Bey jeder Jahresversammlung wird dies unterdeß zu Protokoll Gebrachte durch die Direktoren der Gesellschaft vorgelesen.

## §. 37.

Zu Johannis 1827 werden die ersten Quoten vertheilt, falls Nießlinge da sind. Bis dahin werden die Renten zum Kapital geschlagen.

## §. 38.

Zum Vortheil der Anstalt und zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben (zu der Miethe für das Versammlungslokal in Mitau und Jakobstadt, Schreibmaterialien, Gerichtskosten, Kassenbücher u. s. w.) wird die Kasse auch als ein Nießling betrachtet, und werden daher nur die jährlichen Renten jedesmal durch die Zahl der Nießlinge plus 1 dividirt. Der Quotient giebt alsdann die jährliche Quote. Eintrittsgelder und Beiträge werden stets zum Kassenkapital geschlagen.

## §. 39.

Jeder kann für einen einfachen Einsatz auch nur auf eine einfache Quote für seine Nießlinge in Summa rechnen.

## §. 40.

Eine Quote soll erhalten eines jeden Mitgliedes hinterlassene Wittwe oder Kinder, nicht nur aus der ersten, sondern auch aus den folgenden Ehen; Wittwen bis zu ihrer Wiederverheirathung, Letztere bis zu ihrem vollendeten 21sten Jahre. Mit ihrer etwanigen früheren Verheirathung hört auch ihr Genusßantheil auf. Ferner eine Wittwe mit ihren Stief- oder ihres Mannes leiblichen Kindern, nach derselben Bestimmung, vom Todestage postnumerando. (Ihre zugebrachten Kinder haben keine Ansprüche.)

## §. 41.

Unheilbar Kränkliche, Blinde, Blödsinnige und dabey zu irgend einem Erwerb notorisch Unfähige genießen ihren Antheil aus der Kasse zeitlebens.

## §. 42.

Läßt ein Mann sich von seiner Frau scheiden, so muß er, wenn er sie in ihren Rechten konserviren will, die jährlichen Beiträge fortzahlen, und darf für seine etwanige zweyte Frau nicht von Neuem eintreten. Hört er aber für die erste Frau zu zahlen auf, so wird er, nach §. 18., ausgeschlossen und verliert das Eingesezte. Dann steht es ihm aber frey, für seine zweyte Frau, oder für einen andern Nießling,

nach vorhergegangener Abschätzung seines Alters, von Neuem seine Wiederaufnahme nachzusuchen.

§. 43.

Jeder Nießling, der nicht von einem Seelburgschen Prediger als noch lebend gekannt ist, was dieser schriftlich zu bezeugen hat, muß, wenn er nicht persönlich zum Empfange seiner Quote gegen die vorgeschriebene Quittung erscheint, jedesmal ein testimonium vitae von einem Prediger oder einer Behörde beybringen; bey seiner ersten Meldung aber einen Todtenschein des Mannes, des Vaters, der Mutter oder des Denominirenden produciren.

§. 44.

Nach dem Tode der Wittwen haben ihre Kinder, außer ihren testimoniis vitae, Tauffcheine in gesetzlicher Art auf Stempelbogen bezubringen, worin Jahr und Tag der Geburt und Taufe mit Buchstaben auszusprechen sind. — Geburts- und Sterbefälle seiner Familie hat jedes Mitglied dem Direktorio sogleich anzuzeigen.

§. 45.

Die Quoten sollen nicht anders, als gegen einen Empfangsschein ausgeliefert werden, den nicht nur die Wittwen in Assistenz, oder der Vormund, sondern auch der Empfänger unterschrieben haben muß, wobey dieser auch eine gerichtlich vidimirte Vollmacht zum Empfange der Quote zu produciren hat.

§. 46.

Schema des Empfangsscheines: „Der richtige Empfang des diesjährigen Genußanteils an den Interessen des von den Seelburgschen Predigern gestifteten Wittwen- und Waisenkapitals wird durch gegenwärtige Quittung bezeuget und versichert. Mitau, den — —

N. N. verwittwete N. geborne N.

N. N. als erbetener Assistent.

N. N. erbetener Empfänger.“

§. 47. Diese Quittungen sind zur Sicherheit der Direktoren aufzu-  
wahren.

§. 48. Zur ebenfalls nöthigen Sicherheit und Legitimation des Empfän-  
gers aber wird ihm alsdann bey der Summe des Genußantheils zu-  
gleich eine schriftliche und namentliche Anzeige, wie groß derselbe in  
diesem Jahre ausgefallen ist, überliefert werden, welche er mit dem  
Gelde den Genießlingen einzuhandigen hat.

§. 49. Fundamentalpункte sind die Paragraphen: 1., 2., 3., 4.,  
5., 6., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 18., 19., 20.,  
23., 26., 27., 28., 29., 34., 39., 40., 41., 42., 43., 44.,  
45., 47. und 49.

§. 50. Schließlich übernehmen es die Fundatoren, dafür zu sorgen,  
daß diese Akte die baldigste hochobrigkeitliche Bestätigung erhalte, und  
unter den Schuß der, solche Anstalten begünstigenden, humanen Ge-  
setze, für sich, als selbstständig bestehendes Institut, gestellt werde.

So geschehen Saucken im Pastorate, den 6ten September, und  
im Pastorate Sonnart, den 12ten Oktober 1821.

Wilhelm Ernst Rapp,  
Pastor zu Saucken und Ellern.

Johann Christian Stender,  
Kron-Kirchspiels-Prediger zu Seelburg und Sonnart.

Jacob Florentin Lundberg,  
Pastor zu Buschhof und Holmhof.

Friedrich Wilhelm Wagner,  
Kirchspiels-Prediger zu Nerfft.



Wir Endesunterzeichnete genehmigten auf der Deliberationsversammlung im Subbatschen Pastorate, am 6ten December 1821, in allen Punkten obigen uns vorgelegten Plan.

(L. S.) **J. F. Kostkoviuz,**  
 Pastor zu Egipten und Berkenhegen.  
 Meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Fr. Harff,**  
 Pastor zu Sezzen.  
 Meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm Stender,**  
 Pastor zu Dubena.  
 Meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Wilh. Carl Schiemann,**  
 Pastor zu Salwen und Daudsewas.  
 Meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Wilhelm Kahn.**  
 Meine Hand und Siegel.

(L. S.) **G. F. Ruskhy,**  
 Neu-Subbatscher Kirchspiels-Prediger.  
 Meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Augustin Rütner,**  
 Prediger zu Kaltenbrunn.  
 Meine Hand und Siegel.

(L. S.)

**Friedrich Wilhelm Wagner,**  
Kirchspiels-Prediger zu Nerfft.  
Meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

**Wilhelm Ernst Rapp,**  
Pastor zu Saucken und Ellern.  
Meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

**Johann Christian Stender,**  
Kron-Kirchspiel-Prediger zu Seelburg und Sonnart.  
Meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

**Jacob Florentin Lundberg,**  
Pastor zu Buschhof und Holmhof.  
Meine Hand und mein Siegel.

Pro vera copia subscripsit:

**F. W. Wagner, Pastor Nerretensis.**

---

## A n z e i g e.

Umstände, die die Bekanntmachung dieses Plans zu den Statuten der von den Seelburgschen Predigern gestifteten Wittwen- und Waisen-Kasse, zu der bestimmten Zeit, verhinderten, machen es nothwendig, daß die erste Jahresversammlung auf den 31sten May d. J. festgesetzt wird.

Die Committee.

[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)